

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.12.2010
zu Ltg.-**657/A-4/169-2010**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 10. Dezember 2010

B. Sobotka-F-20/048-2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Enzinger betreffend Finanzierung und Maßnahmenpaket für betroffene Regionen des Grundwasseranstieges in Niederösterreich, eingebracht am 29. Oktober 2010, Ltg.-657/A-4/169-2010, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1.

Gesamtkosten 12,6 Mio. €, davon 4,8 Mio. € Land NÖ und 3,35 Mio. € Bundesmittel

zu Frage 2.

aus den Teilabschnitten 1/36310 (BD1), 1/63106 und 1/71100 (beide WA3)

zu Frage 3.

Ja

zu Frage 4.

keine Zuständigkeit

zu Frage 5.

Den meine Zuständigkeit betreffenden Teil des Maßnahmenpaketes zur Entschärfung der Situation, welche durch Grundwasserhöchststände entstanden ist hat die NÖ Landesregierung am 9. November 2011, gemäß § 7 Abs. 5 NÖ WFG 2005 in Form einer Sonderaktion beschlossen.

Die Förderung besteht alternativ in der Zuerkennung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder in der Gewährung eines Darlehens. In beiden Fällen werden maximal 50 % der Sanierungskosten gefördert. Der Höchstbetrag des nicht rückzahlbaren Zuschusses, bzw. des Darlehens beträgt für die nachhaltige Sanierung des Kellers € 15.000,-- bzw. € 30.000,--. Die Sanierung des Kellers muss nachhaltig sein. Dies erfolgt entweder durch die dem Stand der Technik entsprechende Abdichtung oder durch die Aufgabe des Kellers und die damit verbundenen Maßnahmen.

50 % der Kosten können für die Neuerrichtung/Adaptierung eines Nebengebäudes auf der Liegenschaft als Lagerraum oder Heizraum gefördert werden. Der Höchstbetrag des nicht rückzahlbaren Zuschusses, bzw. des Darlehens beträgt € 6.000,--, bzw. € 12.000,--.

Die Förderung für die Sanierungsmaßnahmen des Kellers und die Schaffung der Ersatzflächen darf jedoch zusammen € 15.000,-- (nicht rückzahlbarer Zuschuss), bzw. € 30.000,-- (Darlehen) nicht übersteigen.

zu Frage 6.

Die Maßnahmen im Rahmen meiner Zuständigkeit in Form der Sonderaktion gemäß § 7 Abs. 5 NÖ WFG 2005 sind in allen Gemeinden Niederösterreichs für Wohngebäude natürlicher Personen gültig.

zu Frage 7.

Betroffene können beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung oder den Außenstellen, und bei den Bürgerbüros der Bezirkshauptmannschaften Ansuchen um Förderung stellen.

zu Frage 8 bis 13.

keine Zuständigkeit

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.